

**Bekanntmachung**  
**des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über ein Vorhaben nach**  
**dem Bundesberggesetz**

**(Rahmenbetriebsplan für die Änderung und die Erweiterung des**  
**Quarzsandtagebaus am Standort Wilsum**  
**in der Gemeinde Gölenkamp im Landkreis Graftschaft Bentheim)**



Quelle: IHB Quarzwerke GmbH & Co. KG

Die Firma IHB Quarzwerke GmbH & Co. KG plant die Änderung und Erweiterung ihres bereits durch PFB vom 18.01.2011 (Az.: W 7504 PFV I 2011-007-IV) planfestgestellten Quarzsandtagebaus (Nassgewinnung) im Landkreis Graftschaft Bentheim auf dem Gebiet der Gemeinde Gölenkamp (Samtgemeinde Uelsen).

Die geplante Abbaustätte soll insgesamt eine Fläche von rund 38,7 ha umfassen. Davon soll die Erweiterung der Abbaufäche inkl. der Neugestaltung des östlichen Abgrabungssees rund 18,9 ha einnehmen.

Geplant ist ein Nassabbau von Sanden mittels Schwimmbagger bis zu einer Wassertiefe von 25 m. Der Abbau soll in östlicher Richtung fortschreiten. Nach der vollständigen Entsandung des östlichen Gewässers soll der Abbau im Bereich des Flurstücks 8 der Flur 13 stattfinden.

Geplant ist eine Förderung von 500.000 t/Jahr und somit eine Gesamtnutzungsdauer von etwa 11 Jahren.

Die derzeitige landwirtschaftliche Vornutzung der beantragten Abbauflächen soll über den Abbau von Quarzsand in eine Gewässerlandschaft umgewandelt werden. Es ist wie bisher eine Folgenutzung Naturschutz vorgesehen.

Vom Vorhaben betroffene Flächen befinden sich in der Gemarkung Haftenkamp.

Für die Entscheidung über die Zulassung des Rahmenbetriebsplans ist ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG), § 57c BBergG in Verbindung mit § 1 Ziffer 1 Buchstabe b) Buchstabe bb) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau)).

Gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG wird die Auslegung der Antragsunterlagen hiermit bekannt gemacht.

Entscheidungserhebliche Unterlagen sind insbesondere in den folgenden ausliegenden Antragsunterlagen enthalten:

- Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan
- Erläuterungsbericht zur Änderung des Rahmenbetriebsplans
- Artenschutzprüfung
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Entscheidungserhebliche Unterlagen, die das Schutzgut Mensch betreffen, sind insbesondere in den folgenden ausliegenden Antragsunterlagen enthalten:

- Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan
- Erläuterungsbericht zur Änderung des Rahmenbetriebsplans
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass in den ausliegenden Antragsunterlagen weitere Gutachten und Untersuchungen enthalten sind.

Die Antragsunterlagen liegen zur Einsichtnahme öffentlich für die Dauer von 1 Monat wie folgt aus:

**Bei der Samtgemeinde Uelsen**, Itterbecker Straße 11 in 49843 Uelsen,  
1. Etage, Zimmer 43

Montag – Freitag	von	08:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
Montag und Dienstag	von	14:00 Uhr	bis	16:00 Uhr
Donnerstag	von	14:00 Uhr	bis	18:00 Uhr

**Bei der Samtgemeinde Emlichheim** im Rathaus, Hauptstraße 24 in 49824 Emlichheim, Bauverwaltung, 2. Etage, Raum 53

Montag – Freitag	von	08:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
Montag und Dienstag	von	14:00 Uhr	bis	16:30 Uhr
Donnerstag	von	14:00 Uhr	bis	16:30 Uhr

Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen ist nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Telefonnummer 059 43 / 809-153 auch außerhalb der vorgenannten Einsichtnahmezeiten möglich.

**Bei der Samtgemeinde Neuenhaus** im Bürgerbüro, Veldhausener Straße 26 in 49828 Neuenhaus

Montag – Freitag	von	08:30 Uhr	bis	12:15 Uhr
Montag – Mittwoch	von	14:30 Uhr	bis	16:00 Uhr
Donnerstag	von	14:30 Uhr	bis	17:00 Uhr
Samstag	von	10:00 Uhr	bis	12:00 Uhr

Die Auslegung beginnt am **05.06.2018** und endet mit Ablauf des **04.07.2018**.

Die Planunterlagen können auch im Internet unter [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) → Bergbau → Genehmigungsverfahren → Aktuelle Planfeststellungsverfahren eingesehen werden. Im Zweifelsfall ist gem. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Plan (**bis zum Ablauf des 06.08.2018**) schriftlich oder zur Niederschrift bei folgenden Stellen erheben:

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9 in 38678 Clausthal-Zellerfeld
- Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11 in 49843 Uelsen
- Samtgemeinde Emlichheim, Hauptstraße 24 in 49824 Emlichheim
- Samtgemeinde Neuenhaus, Veldhausener Straße 26 in 49828 Neuenhaus

Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus Sicht der Einwender verletzt wird.

Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein anschließendes Gerichtsverfahren.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (Planfeststellungsbeschluss, Plange-  
nehmigung) einzulegen, können ebenfalls bis einen Monat nach Ablauf der Ausle-  
gungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur  
Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans alle Einwendungen ausgeschlossen, die  
nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 6 i.V.m. Satz 3  
VwVfG). Diese Präklusion gilt nicht für ein ggf. anschließendes Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeich-  
net oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleich-  
förmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeich-  
ner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeich-  
nen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG).

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach § 3 Umweltrechts-  
behelfsgesetz (UmwRG), den Vorgängervorschriften bzw. den nach Landesrecht  
anerkannten Naturschutzvereinen bzw. den sonstigen Vereinigungen, von der Ausle-  
gung dieses Plans, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in  
anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen im Umwelt-  
angelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind und nicht postalisch infor-  
miert wurden.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen  
Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellung-  
nahmen der Behörden zu dem Plan werden mit dem Träger des Vorhabens, den  
Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder  
Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben  
oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benach-  
richtigt.

Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu  
machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4  
Satz 5 VwVfG bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb  
der Einwendungsfrist vorzubringen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 2 VwVfG),
- die mündliche Erörterung nicht öffentlich ist (§ 68 Abs. 1 VwVfG),
- bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie  
oder ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG),
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die  
Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche  
Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichti-  
gungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG),

- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG),
- eine Beteiligte oder ein Beteiligter sich durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann; die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte hat auf Verlangen ihre oder seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG),
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt werden,
- Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden.

Weitere Informationen:

[www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de)

→Bergbau→Genehmigungsverfahren→Aktuelle Planfeststellungsverfahren

Clausthal-Zellerfeld, den 09.05.2018  
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrag

(L.S.)

gez. Struwe